



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 20 - Bauverwaltung	Frau Klein

Az.: 631/8

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ferienausschuss	22.08.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung des Straßengrundstücks Fl. Nr. 230/6, Starnberger Straße in Gauting, Gemarkung Gauting, nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 46, 47 u. 58 BayStrWG

Anlagen:

Starnberger Straße

Sachverhalt:

1. Die Verkehrsfläche mit der Fl. Nr. 230/6 wurde aus der Fl. Nr. 230/3 herausgeteilt und dient, unter anderem, der Erschließung des Grundstücks, Starnberger Str. 38 ff., Fl. Nr. 220/2 (Mehrgenerationencampus – MGC). Diese Fläche soll, wie in den Bebauungsplänen Nr. 179 + 179-1/Gauting festgesetzt als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet werden.
2. Die Widmung (Art. 6 Abs. 1 u. 3 BayStrWG) setzt voraus, dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder dass der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben. Weitere Voraussetzung der Widmung ist, dass tatsächlich auf einem oder mehreren dafür vorgesehenen Grundstücken eine Straße im technischen Sinne hergestellt worden ist.

Die Gemeinde ist Eigentümerin des vorhandenen Straßengrundstücks Fl. Nr. 230/6.

Die Zustimmungserklärung wurde dem Erbbauberechtigten mit E-Mail vom 03.08.2023 übersandt. Bis dato wurde die Zustimmung zur Widmung noch nicht an die Gemeinde zurückgesandt.

1. Auf diesem innerhalb der geschlossenen Ortslage südwestlich der Sackstraße liegenden Seitenarm der Starnberger Straße findet ausschließlich örtlicher Verkehr statt. Die Straße dient dem Verkehr innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinne des Baugesetzbuchs. Somit hat gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayStrWG in Verbindung mit Art 46 BayStrWG die Einteilung als Gemeindestraße, das sind Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen, und konkret als Ortsstraße zu erfolgen.
2. Nach Art. 47 Abs. 1 BayStrWG sind die Gemeinden Träger der Straßenbaulast für die erforderlichen Gemeindestraßen innerhalb des Gemeindegebietes. Ist eine Gemeindestraße ordnungsgemäß hergestellt, so hat die Straßenbaubehörde sie unverzüglich zu widmen (Art. 47 Abs. 2 BayStrWG).

3. Die Widmung ist von der zuständigen Straßenbaubehörde zu verfügen und diese ist für Gemeindestraßen die Gemeinde Gauting (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Nr. 3 BayStrWG).
4. Die Festsetzung von Widmungsbeschränkungen ist nicht erforderlich. Die Starnberger Straße (Seitenarm südwestlich der Sackstraße) soll voll und ganz dem Ortsstraßenverkehr zur Verfügung stehen.
5. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich im Rahmen der Widmung nicht.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0528.
2. Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde als Straßenbaubehörde (Art. 58 BayStrWG) für Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen) wird die Widmung der Starnberger Straße (Seitenarm südwestlich der Sackstraße), Grundstück Fl. Nr. 230/6 – Gemarkung Gauting nach Art. 6 Abs. 1 u. 3 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 46, 47 u. 58 BayStrWG zur Ortsstraße unter der Maßgabe beschlossen, dass der Erbbauberechtigte seine Zustimmung zur Widmung erteilt.
3. Träger der Straßenbaulast ist gemäß Art. 47 BayStrWG die Gemeinde Gauting.
4. Widmungsbeschränkungen werden keine festgesetzt.

Gauting, 18.08.2023

Unterschrift